

Benutzungssatzung

für die Stadtbücherei Babenhausen

Einleitung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002, (GVBl. 2002, I S. 342), §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 434), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen in ihrer Sitzung am 25.10.2007 folgende Benutzungssatzung für die Stadtbücherei Babenhausen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadtbücherei Babenhausen ist eine öffentliche Einrichtung. Sie stellt Bücher und andere Medien zur Verfügung und dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Die Stadtbücherei Babenhausen ist Eigentum der Stadt Babenhausen und wird durch öffentliche Mittel unterhalten.

§ 2

Benutzerkreis

Jede/r ist im Rahmen dieser Benutzungssatzung berechtigt, Bücher und andere Medien zu entleihen und die Einrichtung der Stadtbücherei Babenhausen zu benutzen. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 3

Anmeldung

- (1) Der/die Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder gültigen Reisepasses mit Meldeschein an. Die Leitung der Stadtbücherei Babenhausen kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der/des Erziehungsberechtigten verlangen. Diese/r verpflichten/verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (2) Der/die Benutzer/in bzw. sein/e oder ihr/e gesetzliche Vertreter/in erkennt diese Satzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- (3) Nach der Anmeldung erhält jede/r Benutzer/in einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und im Eigentum der Stadt Babenhausen bleibt. Der Verlust des Benutzerausweises sowie jeder Wohnungswechsel sind der Stadtbücherei Babenhausen unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet die Person, auf deren Name der Benutzerausweis ausgestellt ist. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei Babenhausen es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (4) Minderjährige können einen Ausweis erhalten, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Mit der Unterschrift auf dem Benutzerausweis der Stadtbücherei wird die Benutzungssatzung anerkannt und die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der personenbezogenen Daten erteilt.

§ 4

Elektronische Datenspeicherung

- (1) Die Stadtbücherei Babenhausen speichert unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen in ihrer EDV-Anlage folgende personenbezogene Daten: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, bei Minderjährigen auch den Hauptwohnsitz der oder des Erziehungsberechtigten.
- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten Daten werden für interne Zwecke verwendet. Eine Übermittlung an Dritte findet nur im Rahmen der Vollstreckung nach dem Hessischen Vollstreckungsgesetz statt. Bei Rückgabe des Benutzerausweises werden alle erfassten Daten nach Ablauf des Jahres, in dem das Benutzungsverhältnis endet, gelöscht.

§ 5

Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Bücher und andere Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Entleihungen und Rückgabe sind nur gegen Vorlage des Benutzerausweises möglich.
- (2) Die Leihfrist beträgt für Bücher, Hörbücher und Hörspiele vier Wochen, und kann auf Antrag einmalig um weitere vier Wochen verlängert werden.
Die Leihfrist für Filme und Zeitschriften beträgt eine Woche, und kann auf Antrag einmalig um eine weitere Woche verlängert werden.
- (3) Bücher und Medien, die zum Informationsbestand der Stadtbücherei Babenhausen gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (4) Bücher und Medien, die ausgeliehen sind, können gegen Entrichtung des gültigen Briefportos vorbestellt werden.
- (5) Bei der Herstellung von Fotokopien und dem Entleihen von CDs, Tonträgern, Videokassetten sind die einschlägigen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Das Kopieren von Computersoftware ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herstellers/der Herstellerin erlaubt.

§ 6

Rückgabe

- (1) Der Benutzerin/dem Benutzer ist bei Rückgabe der Bücher und anderer Medien auf Verlangen eine Quittung auszuhändigen.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist um vier Wochen ist eine Versäumnisgebühr nach der geltenden Gebührenordnung zu zahlen. Dies ist unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist. Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.
- (3) Erfolgt trotz der Maßnahmen nach Absatz 2 keine Rückgabe der Medien, kann die Stadtbücherei Babenhausen Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes des jeweiligen Buchs bzw. Mediums von der Person fordern, die das Buch bzw. Medium ausgeliehen hat.

§ 7

Behandlung der entliehenen Bücher und Medien; Haftung

- (1) Die Weitergabe entliehener Bücher und anderer Medien an Dritte ist untersagt.
- (2) Alle Bücher und Medien der Stadtbücherei Babenhausen sind sorgfältig zu behandeln. Beschädigungen und Verlust müssen umgehend dem Personal der Stadtbücherei Babenhausen mitgeteilt werden. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben.

- (3) Verlust und Beschädigung der Bücher und anderer Medien verpflichten die Person, die das Buch oder Medium ausgeliehen hat, zum Schadensersatz gegenüber der Stadtbücherei Babenhausen. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt das Personal der Stadtbücherei Babenhausen nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Falle starker Beschädigung bzw. bei Verlust des Buchs oder Mediums bemisst sich der Schadensersatz nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 8 Gebühren

Die Gebühren bemessen sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.

§ 9 Verhalten in der Stadtbücherei

- (1) Jede Person, die sich in der Stadtbücherei Babenhausen aufhält, hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei Babenhausen beeinträchtigt werden.
- (2) Es ist nicht gestattet, in der Stadtbücherei Babenhausen zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Auch ist es nicht gestattet, Tiere in die Stadtbücherei Babenhausen mitzubringen.
- (3) Den Anweisungen des Personals der Stadtbücherei Babenhausen ist Folge zu leisten. Während der Öffnungszeiten übt das Personal der Stadtbücherei Babenhausen das Hausrecht in den Räumen der Stadtbücherei aus.
- (4) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen diese Benutzungssatzung verstoßen, können vom Personal der Stadtbücherei Babenhausen dauerhaft oder vorübergehend von der Benutzung der Stadtbücherei Babenhausen ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für die Stadtbücherei Babenhausen vom 03. Februar 2005 außer Kraft.

Babenhausen, den 07. Dezember 2007

Der Magistrat der Stadt Babenhausen



Reinhard Rupprecht
Bürgermeister

